

## **Bekanntmachung der Verfahrensänderung, Änderung des Geltungsbereiches und öffentliche Auslegung des Entwurfs zum B-Plan Nr. 349-4 „Osterweddinger Straße 30“**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 4. September 2014 beschlossen:

1. Das Bauleitplanverfahren wird geändert. Der Vorhabenbezug entfällt.
2. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 349-4 „Osterweddinger Straße 30“ wird geändert. Das Plangebiet wird nunmehr wie folgt umgrenzt:
  - im Norden durch die Südgrenze des Flurstücks 9 (Flur 614),
  - im Osten durch die Westgrenzen der Flurstücke 7 und 8 (Flur 614), die Nordgrenze (teilweise), die West- und die Südgrenze des Flurstücks 10104 (Flur 614) und die Westgrenze der Osterweddinger Straße (teilweise),
  - im Süden durch die Nordgrenzen der Flurstücke 5, 4, 10092, 10091, 2 und 1 (alle Flur 614),
  - im Westen durch die Ostgrenze des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 349-3.1 „Königstraße“.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

3. Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 349-4 „Osterweddinger Straße 30“ und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.
4. Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 349-4 „Osterweddinger Straße 30“ und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.  
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

### **Hinweise:**

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 349-4 „Osterweddinger Straße 30“ und die Begründung liegen in der Zeit vom 26.09.2014 bis 28.10.2014 im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, zu den Dienstzeiten (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 08.00 - 15.00 Uhr, Dienstag von 08.00 - 17.30 Uhr und Freitag von 08.00 – 13.00 Uhr) öffentlich aus.
2. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.  
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

3. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Magdeburg, den

gez.  
Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel